

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 4. Januar 1956

II A/1 - A 0101 - 18,55

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Angleichung des Haushaltsjahres an das Kalenderjahr**

**Bezug: Kleine Anfrage 215 der Fraktion der DP  
- Drucksache 1933 -**

Die vorstehend bezeichnete Anfrage der Fraktion der DP beantworte ich wie folgt:

Die Frage einer Anpassung des Haushaltsjahres an das Kalenderjahr, die seit langem als bedeutsam sowohl für die öffentliche Finanzwirtschaft wie auch für die private Wirtschaft erkannt worden ist, war zunächst unabhängig von den seit einiger Zeit in Gang befindlichen Arbeiten zur Neugestaltung des Haushaltsrechts behandelt worden, um auf diesem Teilgebiet zu einer von zahlreichen Stellen gewünschten schnelleren Lösung zu kommen. Während mit den meisten interessierten Stellen sehr schnell Einvernehmen über diese Frage erzielt werden konnte, haben die Länder geglaubt, einer Vorweglösung widerraten zu müssen, da ihre Haushaltspraxis auf die lokalen Verhältnisse zugeschnitten sei und nicht ohne weiteres geändert werden könne. Die Länder haben nach wiederholten Verhandlungen sich lediglich bereit erklärt, in eine erneute Behandlung dieser Frage im Rahmen der Neugestaltung des Haushaltsrechts einzutreten.

Ich sehe damit für die Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Möglichkeit zu einer Lösung dieser Frage, da an der Auffassung, daß Bund, Länder und Gemeinden aus Zweckmäßigkeitsgründen wie auch aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen ein gemeinsames Haushaltsjahr haben müssen, vorläufig festgehalten werden sollte und mir keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, daß die Länder ihren Standpunkt zu dieser Frage inzwischen geändert haben. Sobald die Arbeiten zur Reform des Haushaltsrechts, die z. Z. in einem aus Vertretern meines Hauses und des Bundesrechnungshofs gebildeten Arbeitsausschuß behandelt werden, einen gewissen Abschluß erlangt haben, wird in eine Erörterung der dann vorliegenden Gesamtkonzeption mit den Ländern

eingetreten werden. Es wird sich dann von selbst die Notwendigkeit ergeben, auch die Frage der Vorverlegung des Haushaltsjahres wieder aufzugreifen. In dem erwähnten Arbeitskreis wie auch unter allen beteiligten Bundesressorts besteht Einigkeit darüber, das Haushaltsjahr dem Kalenderjahr anzupassen. Allerdings haben sich die Arbeiten zur Reform des Haushaltsrechts wegen der Schwierigkeit der Materie und der Vielzahl der damit zusammenhängenden Probleme langwieriger gestaltet, als ursprünglich angenommen werden konnte.

Ich glaube nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß im Zuge der Neuordnung des Haushaltsrechts auch die Länder bereit sein werden, sich einem gemeinsamen Vorgehen in der Frage der Vorverlegung des Haushaltsjahres anzuschließen. Die Aufnahme erneuter Verhandlungen mit den Ländern halte ich aber im gegenwärtigen Zeitpunkt bei der gegebenen Sachlage für nicht aussichtsvoll.

In Vertretung

**Hartmann**